

GR_GERICHTE SK2 2015 32 vom 9. Februar 2016

GR Gerichte, 2016-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2015_32

FR: GR_GERICHTE SK2 2015 32 du 9 février 2016

IT: GR_GERICHTE SK2 2015 32 del 9 febbraio 2016

Regeste

öffentliche Aufforderung zu Verbrechen gemäss Art. 259 Abs. 1 StGB | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 1

lit. a StPO), welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO) und welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 lit. c StPO). Mit Beschwerde können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO sowohl Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), als auch die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden. Ferner kann die Rüge der Unangemessenheit (lit. c) erhoben werden. b/aa) Zur Beschwerde legitimiert sind entgegen dem Wortlaut von Art. 322 Abs. 2 StPO nicht nur die Parteien, sondern auch die anderen Verfahrensbeteiligten nach

Seite 4 — 13 Art. 105 StPO, soweit sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids haben, d.h. soweit sie durch die Einstellungsverfügung beschwert sind (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO). Geschädigte können die Einstellungsverfügung grundsätzlich nur dann anfechten, wenn sie sich als Privatkläger im Strafpunkt konstituiert haben (Art. 118 Abs. 1 StPO). Unter Berücksichtigung des Anspruchs auf rechtliches Gehörs gilt diese Einschränkung dann nicht, wenn die geschädigte Person noch keine Gelegenheit hatte, sich zur Frage der Konstituierung zu äussern, so etwa wenn eine Einstellung ergeht, ohne dass die Strafverfolgungsbehörde die geschädigte Person zuvor auf ihr Konstituierungsrecht aufmerksam gemacht hat (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_298/2012 vom 27. August 2012, E. 2.1; Rolf Grädel/Matthias Heiniger, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 6 zu Art. 322 StPO; Nathan Landshut/Thomas Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2014, N 9 zu Art. 322 StPO). bb) Als geschädigte Person gilt, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Unmittelbar verletzt und demnach geschädigt im Sinne von Art. 115 StPO ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist. Als Geschädigter ist somit anzusehen, wer Träger des Rechtsgutes ist, das durch die fragliche Strafbestimmung vor Verletzung oder Gefährdung geschützt werden soll. Im Zusammenhang mit Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Werden durch Delikte, die (nur) öffentliche Interessen

verletzen, private Interessen auch, aber bloss mittelbar beeinträchtigt, so ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO (vgl. zum Ganzen BGE 138 IV 258 E. 2 m.w.H.). Wer als Geschädigter bzw. Privatkläger am Verfahren teilnehmen will, muss einen Schaden und einen Kausalzusammenhang zwischen diesem und der angezeigten Straftat zumindest glaubhaft machen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_104/2013 vom 13. Mai 2013, E. 2.2, und 1B_678/2011 vom 30. Januar 2012, E. 2.1). Ob tatsächlich eine tatbestandsmässige, rechtswidrige und schuldhaftige Straftat vorliegt, wird erst im Endentscheid festgestellt. Bis dahin bleibt sie eine blosser Hypothese (vgl. Goran Mazzucchelli/Mario Postizzi, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 20 zu Art. 115 StPO).

Seite 5 — 13 cc) Damit stellt sich die Frage, welche Rechtsgüter der Tatbestand der öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit gemäss Art. 259 StGB, den der Beschwerdegegner durch seine Äusserungen nach Ansicht des Beschwerdeführers erfüllt haben soll, (unmittelbar) schützt. Systematisch betrachtet ist Art. 259 StGB im Zwölften Titel des StGB ("Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden") enthalten. Dementsprechend wird in der Literatur teilweise die Auffassung vertreten, dass durch Art. 259 StGB geschütztes Rechtsgut sei der öffentliche Friede (vgl. Günter Stratenwerth/Felix Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 7. Aufl., Bern 2013, § 38 N 9; Stefan Trechsel/Hans Vest, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 1 zu Art. 259 StGB). Dem wird entgegengehalten, der Schutz des öffentlichen Friedens sei Aufgabe des Strafrechts als Ganzes und dürfe nicht als Spezifikum bestimmter Normen "zweitverwertet" werden. Ein eigenständiges Rechtsgut im Sinne der Rechtsgutstheorie gehe Art. 259 StGB damit ab, weshalb Art. 259 StGB im Ergebnis auf das Rechtsgut jener Bestimmung zu beziehen sei, zu deren Verletzung aufgerufen werde (so Gerhard Fiolka, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, N 6 zu Art. 259 StGB; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2013.39 vom 22. Juli 2014, E. 2.2.3; zurückhaltender Hans Vest, in: Martin Schubarth [Hrsg.], Delikte gegen den öffentlichen Frieden, Stämpflis Handkommentar, Bern 2007, N 2 zu Art. 259 StGB). Nach der erstgenannten Auffassung werden durch Art. 259 StGB primär kollektive Rechtsgüter geschützt (und individuelle Rechtsgüter allenfalls sekundär), nach der zweitgenannten Auffassung sind individuelle Rechtsgüter primäres Schutzobjekt von Art. 259 StGB. dd) Der Beschwerdeführer äussert sich in seiner Beschwerdeschrift (KG act. A.1) nicht dazu, inwiefern er Geschädigter bzw. zur Beschwerdeerhebung legitimiert sei. Der Beschwerdegegner macht diesbezüglich geltend, es sei nicht erkennbar, inwiefern der Beschwerdeführer als Geschädigter gelten könnte, bringe doch dieser noch nicht mal vor, er sei homosexuell (KG act. A.3 [S. 2]). Zu beachten ist allerdings, dass der Beschwerdeführer bereits in seiner Strafanzeige vom 11. August 2015 (StA act. 7.2) ausführte, er sei homosexuell. In seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2015 (KG act. A.4) weist der Beschwerdeführer erneut darauf hin. Ob dies im Hinblick auf die Begründungspflicht (s. unten Erwägung 2) genügt, kann indes offen gelassen werden, da die Beschwerde, würde auf sie eingetreten, ohnehin abzuweisen wäre (vgl. Erwägung 4).

E. 2

a) Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde zu begründen. Sie hat sich insbesondere darüber zu äussern, welche Gründe einen anderen Entscheid

Seite 6 — 13 nahe legen (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO). In der Begründung ist schlüssig zu behaupten, dass und weshalb ein Beschwerdegrund gegeben ist. Die Anforderungen an die Beschwerdebegründung dürfen nicht überspannt werden, doch hat sich die Begründung zumindest in minimaler Form mit der angefochtenen hoheitlichen Verfahrenshandlung auseinanderzusetzen (vgl. Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, Rz. 392 mit Hinweis auf BGE 131 II 449 E. 1.3). Daran mangelt es beispielsweise, wenn die Richtigkeit der tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Handlung nur pauschal bestritten wird. b) Der Beschwerdeführer macht zur Begründung seiner Beschwerde geltend, Bischof Y. _____ habe klar und deutlich öffentlich gesagt und geschrieben, was er von männlicher Homosexualität bzw. den Homosexuellen halte. Insofern gebe es keinerlei Interpretationsspielraum. Im Übrigen weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass schätzungsweise 5'000 Homosexuelle im Dritten Reich ermordet worden seien (vgl. KG act. A.1). Die inkriminierten Aussagen von Y. _____ an sich sind unbestritten, wurde doch der Text des Vortrages ab dem 3. August 2015 auf der Internetseite des Bistums O.2 _____ auf www. _____ publiziert (vgl. unten Erwägung 4c/aa). So stellte die Staatsanwaltschaft Graubünden die gegen den Beschwerdegegner geführte Strafuntersuchung denn auch nicht mangels Beweisen ein, sondern weil sie den besagten Aussagen keine strafrechtliche Relevanz beimass. Aus welchen Gründen man zu einem anderen Schluss als die Staatsanwaltschaft kommen sollte, legt der Beschwerdeführer mit keinem Wort dar. Auch zeigt er nicht auf, inwiefern ein Zusammenhang zwischen der Aussage, im Dritten Reich seien schätzungsweise 5'000 Homosexuelle ermordet worden, und Y. _____ bzw. der gegen ihn geführten Strafuntersuchung bestehen sollte. Ein solcher Zusammenhang wäre denn auch nicht ersichtlich. Damit vermögen die Ausführungen des Beschwerdeführers den Vorgaben gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO nicht zu genügen, weshalb auf die Beschwerde grundsätzlich nicht einzutreten ist. Aber selbst wenn auf sie eingetreten werden könnte, wäre sie, wie aus den nachfolgenden Ausführungen hervorgeht, abzuweisen.

E. 3

Gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO ist ein Strafverfahren dann einzustellen, wenn der ursprünglich vorhandene Anfangsverdacht nicht in einem Mass erhärtet werden konnte, dass sich eine Anklage rechtfertigt. Dies ist dann der Fall, wenn unter einer Gesamtwürdigung der Beweise nicht mit einem verurteilenden Erkenntnis des Gerichtes gerechnet werden kann und auch keine konkret zu erhebenden Beweismittel mehr erkennbar sind, die das Resultat im gegenteiligen Sinn beeinflussen könnten (PKG 1997 Nr. 36 E. 5 m.w.H.; Beschluss des Kantonsge-

Seite 7 — 13 richts von Graubünden SK2 14 39 vom 11. Februar 2015, E. 2). Im Weiteren hat nach Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO die Einstellung des Verfahrens zu erfolgen, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist, d.h. wenn das inkriminierte Verhalten – selbst wenn es nachgewiesen wäre – nicht den objektiven oder subjektiven Tatbestand erfüllt. Aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] und Art. 2 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO) folgt, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit beziehungsweise offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf, wobei der Staatsanwaltschaft bei der Beurteilung dieser Frage ein gewisser Spielraum zusteht. Hingegen ist – in Anwendung des

Grundsatzes "in dubio pro duriore" – Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Falls sich die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, ebenfalls eine Anklageerhebung auf (vgl. BGE 138 IV 186 E. 4.1; Grädel/Heiniger, a.a.O., N 8 zu Art. 319 StPO; Landshut/Bosshard, a.a.O., N 15 und 19 f. zu Art. 319 StPO; Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 5 f. zu Art. 319 StPO).

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass sich – gestützt auf die vorgängigen Erwägungen – keine (genügenden) Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des Beschwerdegegners ergeben und somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Freispruch zu erwarten gewesen wäre. Weitere Beweismittel, die an diesem Ergebnis etwas zu ändern vermöchten, sind weder ersichtlich noch werden sie vom Beschwerdeführer genannt. Insofern hat die Staatsanwaltschaft Graubünden die gegen Y._____ geführte Strafuntersuchung wegen öffentlicher Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit gemäss Art. 259 StGB zu Recht eingestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

E. 5

a) Die Staatsanwaltschaft verfügte in der angefochtenen Einstellungsverfügung die Kostentragung ihrer Aufwendungen durch den Staat. Dementsprechend erübrigt es sich, im Beschwerdeverfahren darüber neu zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO). b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer vollumfänglich kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Strafverfahren (VGS; BR 350.210) beträgt der Gebührenrahmen in Beschwerdeverfahren Fr. 1'000.00 bis Fr. 5'000.00. Im vorliegenden Fall erscheint eine Gebühr von Fr. 1'500.00 als angemessen, welche vom Beschwerdeführer zu bezahlen ist. c) Für die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren verweist Art. 436 Abs. 1 StPO auf die Art. 429-434 StPO. Der Beschwerdeführer unterliegt im vorliegenden, ausschliesslich von ihm initiierten Beschwerdeverfahren vollständig und ist gemäss der Praxis des Kantonsgerichts deshalb in analoger Anwendung von Art. 433 Abs. 1 StPO zu verpflichten, dem Beschwerdegegner für seine anwaltlichen Umtriebe im Beschwerdeverfahren eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen (vgl. u.a. Beschluss des Kantonsgerichts

Seite 12 — 13 von Graubünden SK2 12 9 vom 11. Mai 2012, E. 5). Mangels eingereicherter Honorarnote ist die beantragte Entschädigung nach Ermessen festzusetzen. Unter Berücksichtigung des zeitlichen Aufwands sowie der Schwierigkeit der Sache erscheint eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.00 einschliesslich Mehrwertsteuer als angemessen. Der Beschwerdeführer wird daher verpflichtet, den Beschwerdegegner mit Fr. 1'000.00 (inkl. MwSt.) ausseramtlich zu entschädigen.

Seite 13 — 13 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.